



foto: flüchtlingsrat

Unkonkret und verharmlosend

Kritik des Lageberichts zur Türkei 10/2002

Der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Türkei vom 9.10.2002, Stand Mitte August 2002, weist im Vergleich zum letzten wenig gravierende Veränderungen auf. Im Wesentlichen wurde der Bericht aktualisiert, Änderungen der Gesetzeslage, Reformvorhaben und politische Prozesse wurden eingefügt. Einige dieser Änderungen sind erwähnenswert, da hier teilweise der Kritik von PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat Rechnung getragen wurde. Problematisch sind auch im aktuellen Bericht mehr die Auslassungen als die Situationsbeschreibungen: Zwar wird die aktuelle politische Lage insgesamt weitgehend kritisch und genau dargestellt, nach wie vor finden jedoch wichtige Sachverhalte, die für eine realistische Lageeinschätzung unabdingbar sind, keine Erwähnung, wie z.B. die mafiösen Kampagnen der EU-Gegner (s.u.). Was die Bereiche, die für Asylverfahren von Belang sind, und die Rückkehrgefährdung abgelehnter kurdischer Flüchtlinge betrifft, bleibt der Bericht unkonkret und verharmlosend. So hält das AA beispielsweise mit teils kuriosen Konstruktionen an der Existenz einer innerstaatlichen Fluchtmöglichkeit fest. Die Fälle von Folter und Verfolgung finden im Einzelnen keine Erwäh-

nung mehr und werden pauschal als zum Großteil nicht überprüfbar bzw. nicht glaubwürdig abgewertet. Die Kritik, dass das Auswärtige Amt sich hier von innenpolitischen Interessen leiten lässt, muss somit aufrechterhalten werden.

Die Veränderungen¹ und Kritikpunkte im Einzelnen

Konflikt im Südosten (Kurden-Problem)

Das Kapitel 'Konflikt im Südosten (Kurden-Problem)' [I.3.b], aus dem weite Teile in andere Rubriken ausgelagert wurden, ist nun so formuliert, dass nicht mehr der Eindruck entsteht, die PKK sei alleine verantwortlich für 30.000 Tote. Hieß es vorher noch, der „Kampf der von Abdullah Öcalan gegründeten Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) gegen die türkischen Sicherheitskräfte im Südosten der Türkei“ habe über 30.000 Menschenleben gefordert, so wird nun von militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften gesprochen.

Vorgehen gegen deutsche politische Stiftungen

Völlig neu ist das Kapitel I.5. 'Vorgehen gegen deutsche politische Stif-

tungen' [I.1.5], in dem die 'negative Öffentlichkeitskampagne und Behinderungen' durch Untersuchungen staatlicher Behörden und des Staatsicherheitsgerichts thematisiert werden. Das Vorgehen gegen die Stiftungen blieb im letzten Lagebericht, obwohl bereits bekannt, unerwähnt. Die Kampagne geht allerdings weit über das hinaus, was der neue Lagebericht nun beschreibt. Sie wurde zunächst, wie das Auswärtige Amt schreibt, von einer 'Einzelperson' ausgelöst, nämlich dem Politologen Necmi Hablemitoğlu². Mit seinem Buch 'Die deutschen Stiftungen und die Akte Bergama', hatte Hablemitoğlu behauptet, der BND unterstütze über die Stiftungen türkeifeindliche Aktionen.³ Im Januar 2002 beschloss der Nationale Sicherheitsrat, also das höchste politische Gremium, ausländische Organisationen und Stiftungen in der Türkei genauer zu beobachten und stärker zu verfolgen, woraufhin Ermittlungsverfahren u.a. gegen die deutschen Stiftungen eingeleitet wurden. Zuständiger Staatsanwalt beim Staatsicherheitsgericht Ankara war bis vor kurzem Staatsanwalt Nuh Mete Yüksel, der als Hardliner und EU-Gegner bekannt ist.⁴

Die Repressionen gegen die Stiftungen sind kein singuläres Ereignis,



sondern müssen im Kontext der Auseinandersetzungen zwischen mächtigen politischen Eliten innerhalb des türkischen Staatsgefüges um eine Aufnahme der Türkei in die EU betrachtet werden. Einflussreiche Gruppierungen, die von den derzeit noch korrupten und mafiösen Strukturen in der Türkei profitieren, versuchen mit allen Mitteln, einen Beitritt des Landes in die EU zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern, da sie mit einer EU-Aufnahme den Verlust ihrer Privilegien und teilweise auch eine Strafverfolgung befürchten. Die Hetzkampagne gegen die damalige EU-Botschafterin Karen Fogg, deren E-Mails illegal abgehört und durch Aydinlik veröffentlicht wurden⁵, ist in diesem Zusammenhang ebenso zu nennen wie die verbalen Angriffe gegen das EU-Projekt des Nds. Flüchtlingsrats und PRO ASYL und die Festnahme des Projektkoordinators Ende Mai 2001⁶, u.v.a.m. Dieser Widerstreit, der das politische Leben in der Türkei maßgeblich prägt, wird im Lagebericht nach wie vor nicht thematisiert.

Situation türkischer Staatsbürger kurdischer Abstammung

Korrigiert hat sich das AA unter Punkt II.1.a.aa 'Situation türkischer Staatsbürger kurdischer Abstammung'. Im letzten Bericht wurde noch behauptet, es habe in 2001 keine ethnisch bedingte Unruhen gegeben.

Nun finden die Ausschreitungen in Susurluk⁷ im April 2001 und in Istanbul und Mersin während Newroz 2002 Erwähnung. Weiter benennt das AA neben wirtschaftlichen und sozialen Faktoren auch die Zwangsverreibungen und Dorfzerstörungen als Ursache für die 'massive Landflucht'. Die 'sozialen Folgeprobleme', die dadurch entstanden, werden jedoch nicht näher ausgeführt, obwohl mittlerweile einige Berichte über die Situation der Internal Displaced People (IDP) vorliegen, so z.B. vom Norwegischen Flüchtlingsrat⁸, von der Brookings Institution – City University of New York – Project on Internal Displacement⁹, von IHD und Gök-Der, vom U.S. Committee for Refugees (USCR)¹⁰ usw. PRO ASYL und der Nds. Flüchtlingsrat veröffentlichten Einschätzungen der genannten Organisationen im Abschlussbericht des von der EU geförderten Projekts Türkei und Flüchtlinge.¹¹

PKK

Das Kapitel über die PKK [II.1.a.bb] wurde stark gekürzt. Dabei wurden zumindest einige der fragwürdigen Formulierungen gestrichen, die sich anhörten, als hätten türkische Regierungsbeamte die Feder geführt. So heißt es in dem aktuellen Bericht nicht mehr, die PKK sei „rückwärtsgerichtet und ungeeignet, politisch-kulturellen Anliegen der türkischen Kurden ausreichend inneren Zusammenhalt und vor allem die unerlässliche Legitimität zu geben“. Aus der ehemaligen Tatsachenbehauptung, die PKK finanziere sich in hohem Maße durch organisierte Kriminalität, wird nun eine Vermutung („Es ist davon auszugehen...“). Die For-

mulierung „Die PKK ist militärisch besiegt“ wurde durch ein 'weitgehend' etwas entzerrt. Gestrichen wurde auch der Satz „Tatsächlich hat die HADEP ihr Verhältnis zur PKK bisher nicht eindeutig klären können.“

Zwangsevakuierung von Dörfern / Rückkehr in die Dörfer

Das Kapitel II.1.a.dd 'Zwangsevakuierung von Dörfern' ist weitgehend unverändert geblieben. Nach wie vor keine Erwähnung finden die Zwangsräumungen und Vertreibungen, die im Zuge des GAP-Projektes durchgeführt wurden. Die Problematik der Rückkehr in die Dörfer wird ebenfalls weiter ausgespart. Zwar wird erwähnt, dass Presseberichten zufolge seit 2000 ca. 30.000 Menschen in den Südosten zurückgekehrt seien, die spezifischen Probleme, denen Rückkehrer ausgesetzt sind, kommen jedoch nicht zur Sprache. Laut Berichten des IHD, Gök-Der, des Norwegischen Flüchtlingsrats und anderer Menschenrechtsorganisationen sind Rückkehrer Einschüchterungen und Drohungen durch die Gendarmerie und paramilitärischer Kräfte ausgesetzt. Sie werden teilweise gezwungen, als 'Loyalitätstest' Formulare zu unterschreiben, in denen sie erklären, dass sie ihre Dörfer nicht aufgrund staatlicher Vertreibung, sondern wegen des Terrorismus verlassen mussten. Im Falle einer Weigerung werden sie an einer Rückkehr gehindert. Teilweise vertreiben laut Berichten der TIHV 'alte' Dorfschützer die Rückkehrer sogar mit Waffengewalt.¹² Die EU-Kommission stellt in ihrem Bericht vom 9.10.02 fest: „Derzeit gibt es in dem Gebiet [gemeint ist der Südosten, d.V.] 60.000 bis 70.000 Dorfschützer,



foto: flüchtlingsrat

deren Benehmen allgemein als undiszipliniert und beleidigend bezeichnet wird.¹³ Entschädigungen für zerstörte Besitztümer und eine Wiederaufbauhilfe gibt es nicht. Nahezu wöchentlich kommt es zu tödlichen Minenunfällen auf den Feldern und Weiden, denen vor allem Kinder zum Opfer fallen.

Türkischen Strafgesetzbuch – Separatismus und Terrorismus

In Kapitel II.1.c.aa werden verschiedene Artikel des Türkischen Strafgesetzbuch genannt, mit denen 'Separatismus' und 'Terrorismus' geahndet werden. Zu Artikel 168 TStGB schreibt das AA, dass laut Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs der Tatbestand der Mitgliedschaft in der PKK u.a. dann erfüllt sein kann, wenn eine Person längere Zeit öffentlich für die Ziele der PKK eintritt, ohne sie je zu kritisieren. Das mag juristisch korrekt sein, spiegelt allerdings nicht unbedingt die Praxis der Staatssicherheitsgerichte wider, wie etliche Prozesse zeigen. Für eine Verurteilung können bereits unter Folter erpresste Aussagen und Geständnisse ausreichen, je nach Einschätzung des Richters.¹⁴

Eren Keskin

Eingefügt wurde in den aktuellen Bericht nun auch die Hetzkampagne gegen die Rechtsanwältin und ehemalige Vorsitzende des IHD Istanbul Eren Keskin [II.1.b.dd] (inzwischen stellvertretende Vorsitzende des IHD türkeiweit), allerdings ohne inhaltliche Ausführungen.¹⁵ Nicht erwähnt wird das Berufsverbot gegen Keskin, um das sich die Generalstaatsanwaltschaft seit Jahren aktiv bemühte und das am 12.07.02 vom Disziplinar-

ausschuss der Nationalen Anwält/innenkammer der Türkei in Ankara ausgesprochen wurde. Die Entscheidung wurde inzwischen vom Justizministerium bestätigt und vollzogen. Eren Keskin legte Rechtsmittel ein.¹⁶ Aufgezählt werden im neuen Lagebericht jedoch weitere Verfahren und Anklagen gegen Frau Keskin.

Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis – Sippenhaft

Im Kapitel II.c.aa 'Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis' mutet das Hin- und Her zur Sippenhaft inzwischen etwas merkwürdig an. 1999 fand sich erstmals die haarsträubende Behauptung, in der Türkei sei das Recht auf Aussageverweigerung gewährleistet. Nach heftiger Kritik, wie angesichts systematischer Folterungen auf türkischen Polizeistationen eine solch zynische Behauptung aufgestellt werden könne, verschwand der Satz im Juni 2000, tauchte jedoch im Bericht vom Februar 2002 wieder auf. Im aktuellen Bericht wurde er durch das Wort 'formaljuristisch' ergänzt. Damit – und mit dem darauf folgenden Satz – wird klargestellt, dass es in der Praxis zu rechtswidrigen Übergriffen bei Verhören von Familienangehörigen kommen kann.

Organisierte Kriminalität

Die Verstrickungen staatlicher Funktionsträger mit mafiösen Kreisen werden auch im aktuellen Lagebericht nur am Rande erwähnt¹⁷. Eingefügt wurde im Kapitel 'Organisierte Kriminalität' [II.2.c] zwar inzwischen, dass in der türkischen Öffentlichkeit darüber diskutiert wird, inwieweit Straftaten im Auftrag des Geheimdienstes zu politischen Zwecken begangen wurden, es bleibt aber bei der

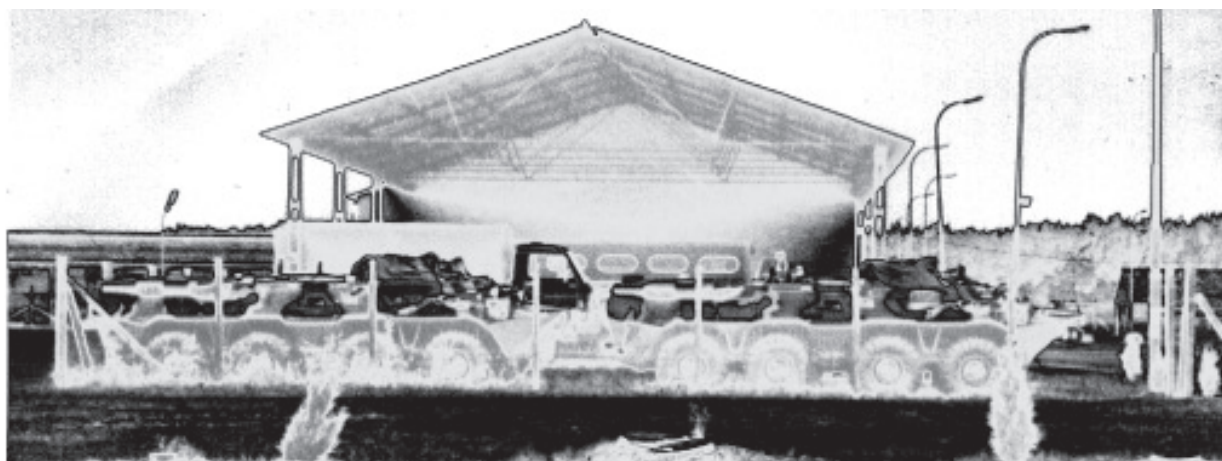


singulären Darstellung des Susurluk-Skandals. Prozesse aus der jüngeren Vergangenheit, in denen aufgezeigt wurde, dass etliche Morde, Entführungen, Drogengeschäfte u.a. quasi in staatlichem Auftrag begangen und später der PKK zugeschrieben wurden, fehlen.¹⁸ Ebenso nicht erwähnt werden die kriminellen Machenschaften der berüchtigten JITEM, die verantwortlich ist für Morde, das 'Verschwindenlassen' etlicher Personen, Drogenhandel etc.¹⁹

Ausweichmöglichkeiten

– inländische Fluchtalternative

Der Punkt 'Ausweichmöglichkeiten' [II.3], der die so genannte inländische Fluchtalternative thematisiert, wurde umformuliert. Ergänzt wurde u.a. der folgende Satz, mit dem – zumindest bezogen auf bestimmte Sachverhalte – die Existenz einer Ausweichmöglichkeit verneint wird: „Die weitreichenden Einschränkungen der Freiheitsrechte sind dagegen ein Strukturproblem, das die gesamte Türkei betrifft. Wirkliche Ausweichmöglichkeiten gegen die Einschränkung der Meinungsfreiheit sind so z.B. nicht gegeben.“ Diese Einschätzung könnte u.a. so verstanden werden, dass bei Verstößen gegen eines der zahlreichen Gesetze, die die Meinungsfreiheit einschränken, auch in der Westtürkei kein Schutz vor politischer Verfolgung besteht. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind in der



Türkei bekanntlich eng gefasst, hierzu das AA in Kapitel I.a: „Die Meinungsfreiheit in der Türkei endet weiterhin dort, wo Justiz und Sicherheitskräfte den Staat durch ‘Reaktion’ oder ‘Separatismus’ gefährdet sehen“.

Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit

Widersprüchlich sind die Aussagen zur Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit [II.3]. Zwar macht das AA an mehreren Stellen deutlich, dass eine solche Verfolgung nicht stattfindet, schreibt aber neuerdings zudem: „Das Kurden-Problem ist neben dem politischen Islam Ursache der meisten der beschriebenen Einschränkungen und Repressionen. Kurdischstämmige Türken laufen daher ein größeres Risiko, von repressiven Maßnahmen betroffen zu sein (s.o. Ziff. II.1.a.bb.).“ Betroffen seien von solchen Maßnahmen die „großen Städte im Süden und Westen und der Südosten, in denen die kurdischstämmige Bevölkerung stark vertreten ist bzw. die Bevölkerungsmehrheit bildet“. In den Kurdenvierteln der westtürkischen Großstädte komme es überdurchschnittlich häufig zu Razzien und Festnahmen. Als Ausweichmöglichkeiten für Vertriebene und geflohene Kurden schlägt das AA „weniger von Terror und Terrorbekämpfung betroffene Regionen“ vor. In dem Bemühen, das Konstrukt einer inländischen Fluchtmöglichkeit aufrecht zu erhalten, blendet das AA die Tatsache aus, dass die Entscheidungsmöglichkeiten von Menschen auf der Flucht stark eingeschränkt sind. Sie sind größtenteils gezwungen, auf bestehende soziale Strukturen (Familie, Community) zurückzugreifen, die ihnen wenigstens das bloße Überleben sichern. Praktizierte Freizügigkeit ist das Privileg relativ wohlhabender Personen, die es sich leisten können, sich am Platz ihrer Wahl niederzulassen, und nicht befürchten müssen, von dort wieder vertrieben zu werden.

Folter und Misshandlung

Begrüßenswert ist, dass im Kapitel ‘Folter und Misshandlung’ [III.2.a] eine Studie der Anwaltskammer Izmir von Mai 2002 aufgenommen wurde, aus der deutlich hervorgeht, dass nur ein kleiner Teil der folternden Polizisten mit einer Strafverfolgung zu rech-

nen hat und die Strafen zudem recht niedrig ausfallen. Die Folteropfer dagegen, die sich aufgrund ihrer Anzeige ein Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt eingehandelt hatten, wurden in 74 % der Fälle verurteilt.

Unaufgeklärte Todesfälle und Verschwundene – Samstagsmütter

Aus dem Kapitel III.2.c ‘unaufgeklärte Todesfälle und Verschwundene’ sind die Samstagsmütter gestrichen worden. Noch im letzten Bericht wurde behauptet, die Mahnwachen der Samstagsmütter fänden weiter statt, obwohl sie bereits seit der Festnahme Öcalans im Frühjahr 1999 aufgrund brutaler Repressionen durch die Sicherheitskräfte ihre Aktionen einstellen mussten.²⁰

Geschlechtsspezifische Menschenrechtslage

Die Ausführungen zur ‘Geschlechtsspezifischen Menschenrechtslage’ [III.2.e] wurden ergänzt durch folgende Feststellung: „Türkinnen und Türken sind einander tatsächlich jedoch noch nicht völlig gleichgestellt. Türkische Frauen haben z.B. auf dem Arbeitsmarkt, bei der Entlohnung, in Bildungsfragen und hinsichtlich ihrer Repräsentanz in der Politik deutlich schlechtere Bedingungen.“ Dringend zur Kenntnis nehmen sollte das AA die tatsächliche Diskriminierung Homo- oder Transsexueller. Bislang wird nur auf die Gesetzeslage verwiesen, die homosexuelle Handlungen nicht erfasst.

Abschiebungsfälle

Keine Verbesserung weist das Kapitel ‘Abschiebungsfälle’ [IV.2] auf, das sich konkret mit der Rückkehrgefährdung abgelehnter Flüchtlinge auseinandersetzt. Konkret vorgetragenen Fällen von Folter nach der Abschiebung sei das AA stets – im Rahmen seiner Möglichkeiten – nachgegangen, dabei habe es in vielen Fällen ‘erhebliche Zweifel’ an der Glaubwürdigkeit. Dass es Fälle von Verfolgung nach der Abschiebung gegeben hat, schließt das AA jedoch nicht aus, es streicht die Formulierung, es handle sich um ‘ganz vereinzelte Fälle’. Dabei gesteht das AA neuerdings auch zu, dass Übergriffe auf Personen, die in der Vergangenheit Asyl in Deutschland beantragt

hatten, nicht auszuschließen sind. Nach wie vor wird jedoch nicht zur Kenntnis genommen, dass der Großteil der von PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat vorgelegten Fälle amtlich oder gerichtlich bestätigt wurde.²¹ Das AA führt damit seine im letzten Bericht angedeutete Linie fort, die bislang vorgetragene und erwiesenen Fälle von Folter und Verfolgung nach der Abschiebung ad acta zu legen.

Erwähnt werden neun aktuelle Fälle von Verfolgung nach der Abschiebung – und damit behauptet das AA nicht mehr, es seien nur noch ‘ganz vereinzelt’ Fälle gemeldet worden – allerdings habe in fünf davon angeblich keine Misshandlung stattgefunden. Unklar bleibt, welche Erkenntnisse dem AA diesbezüglich vorliegen. Ärgerlich ist hier das Vorgehen des AA: Regelmäßig haben PRO ASYL und der Nds. Flüchtlingsrat dem Auswärtigen Amt Unterlagen und Fakten zu Fällen von Verfolgung nach der Abschiebung vorgelegt, teilweise auf Nachfrage sogar weitere Recherchen angestellt. Das AA seinerseits sieht es jedoch offensichtlich nicht für notwendig an, die Ergebnisse und Methoden seiner Nachforschungen den beteiligten Organisationen mitzuteilen und transparent zu machen. Werden jedoch die Erkenntnisse von Nicht-Regierungsorganisationen nur in Bereichen zur Kenntnis genommen, die keinen großen Einfluss auf die Asyl- und Abschiebepolitik haben, wird der über die Presse gepriesene ‘Dialog’ zwischen Auswärtigem Amt und NGOs ad absurdum geführt. Das AA setzt sich dem Verdacht aus, sich primär von innenpolitischen Interessen leiten zu lassen und die reale Rückkehrgefährdung von Flüchtlingen bewusst zu verharmlosen.

Medizinische Versorgung

Als positiv können die Veränderungen im Kapitel ‘Medizinische Versorgung’ [IV.3.b] gewertet werden. Nach jahrelanger Kritik hat das AA endlich die Tatsache in den Lagebericht aufgenommen, dass Bedürftige ohne festen Wohnsitz, also z.B. Flüchtlinge, die Yesil Kart nicht erhalten. Weiter schreibt es: „Kritischen Berichten zufolge kommt es auch immer wieder vor, dass die Behandlung Bedürftiger trotz der ‘Grünen

Karte' durch staatliche oder Universitäts-Krankenhäuser ohne finanzielle Zuzahlung verweigert wird." Auch die medizinische Soforthilfe werde nicht immer gewährt, wenn die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Nicht erwähnt wird, dass teilweise Patienten so lange als Geiseln genommen werden, bis ihre Arztrechnung von Verwandten beglichen wird.

Nichteuropäische Flüchtlinge

Das Kapitel 'nichteuropäische Flüchtlinge' [IV.4] bleibt unverändert. Viele nichteuropäische Flüchtlinge leben aufgrund der praktizierten restriktiven Regelungen illegal in der Türkei. Sie können jederzeit ohne Prüfung ihrer Verfolgungsgründe abgeschoben werden. Menschenrechtsorganisationen berichten immer wie-

der von schweren Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlingen. Im Bericht 'Fluchtland Türkei: Inländische Vertreibung – Asyl – Festung Europa', von PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat setzen sich mehrere AutorInnen mit der Situation dieser Flüchtlingsgruppe auseinander.

Bewertung

Insgesamt werten PRO ASYL und der Nds. Flüchtlingsrat die im Lagebericht aufgezählten Gesetzesänderungen und Reformen der letzten (und auch die der aktuellen) türkischen Regierung, die diese im Hinblick auf eine Aufnahme des Landes in die EU durchgeführt hat und durchführt, als weitgehend positiv.²² Eine tatsächliche Verbesserung der Menschenrechtssituation wird jedoch erst eintreten, wenn bereits beschlossene Maßnah-

men umgesetzt, die strukturellen Voraussetzungen für Folter konsequent abschafft (z.B. Incommunicado-Haft) und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Problematisch ist dabei, dass Personen, die vom derzeitigen politischen System profitieren und 'ernährt' werden, dieses sicher nicht ändern werden und wollen. Hierzu gehören Sicherheitskräfte in untergeordneten Positionen ebenso wie Personen auf teilweise hohen und einflussreichen Posten²³. Zutreffend schreibt das AA: „Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit noch einige Jahre dauern, bis die Gesamtheit der Sicherheitskräfte von den Reformbemühungen erfasst sein wird.“ [III.2.a]

Claudia Gayer



- ¹ Reine Umformulierungen ohne inhaltliche Änderungen werden hier nicht aufgelistet, ebensowenig die bloßen Ergänzungen zur politischen Situation z.B. Gesetzesänderungen. Hierzu s.u.
- ² Necmit Hablemitoglu schreibt in der Aydinlik und ist IP-Mitglied. Der Aydinlik, geführt von dem Vorsitzenden der Arbeiterpartei IP Dogu Perincek, werden beste Kontakte zum türkischen Geheimdienst nachgesagt.
- ³ Beispielhaft wird behauptet, der Anführer der Protestbewegung in dem kleinen westtürkischen Städtchen Bergama sei vom deutschen Geheimdienst gekauft, weil Deutschland ein finanzielles Interesse an der Verhinderung des Goldabbaus habe. In Bergama versucht die Bevölkerung seit Jahren den Goldabbau zu verhindern, da dabei giftige Chemikalien (Zyanid) eingesetzt werden.
- ⁴ Yüksel wurde vor kurzem wegen eines 'Sexskandals' vom Dienst suspendiert.
- ⁵ Ab 02./2002 veröffentlichte Aydinlik illegal abgehörte Emails und Telefonate der EU-Botschafterin Fogg mit der Behauptung, eine Auswertung habe ergeben, dass Fogg kurdische Separatisten unterstütze und türkeifeindlich eingestellt sei.
- ⁶ Die Festnahme erfolgte am 31.05.01 auf dem Flughafen Istanbul. Grundlage bildeten zwei Haftbefehle der Antiterrorpolizei und des Geheimdienstes, in denen dem Koordinator türkeifeindliche Umtriebe und Kontaktaufnahme mit verdächtigen Personen vorgeworfen wurden. In der Aydinlik wurden hetzerische Artikel gegen das EU-Projekt veröffentlicht.
- ⁷ Im April 2001 kam es in der westtürkischen Kleinstadt Susurluk zu pogromartigen Ausschreitungen gegen KurdInnen, nachdem einem Kurden vorgeworfen worden war, ein elfjähriges Mädchen getötet zu haben. Anhänger der damaligen Regierungspartei MHP zerstörten gezielt alle kurdischen Geschäfte und vertrieben die kurdischstämmigen Einwohner aus der Stadt.
- ⁸ Informationen des Global IDP-Projekt des Norwegischen Flüchtlingsrats zur Türkei unter: www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Turkey
- ⁹ www.brookings.edu/dybdocroot/fp/projects/idp/idp.htm
- ¹⁰ www.refugees.org
- ¹¹ 'Fluchtland Türkei: Inländische Vertreibung – Asyl – Festung Europa', hrsg. von PRO ASYL und Nds. Flüchtlingsrat im Juni 2002.
- ¹² Siehe hierzu z.B.: Y. Bülent Peker: Inländische Vertreibung: Eine systematisch durchgeführte Menschenrechtsverletzung; in: 'Fluchtland Türkei: Inländische Vertreibung – Asyl – Festung Europa', Hrsg. Nds. Flüchtlingsrat und PRO ASYL, Juni 2002 und die regelmäßigen Wochenberichte der TIHV.
- ¹³ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Regelmäßiger Bericht 2002 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 09.10.2002, S. 47
- ¹⁴ Siehe hierzu z.B. die von PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat recherchierten Fälle Toprak, Angay und Acar.
- ¹⁵ Der bekannte Journalist Fatih Altayli (Zeitung Hürriyet) erklärte z.B. öffentlich, Eren Keskin lüge und verdiene es, sexuell belästigt zu werden, wofür der selbst bei ihrem nächsten Zusammentreffen sorgen werde. Die Staatsanwaltschaft leitete trotz Anzeige kein Ermittlungsverfahren ein.
- ¹⁶ Weitere Informationen siehe FrauenRechtsBüro gegen sexuelle Folter, Berlin, www.womensrightsproject.de
- ¹⁷ Siehe hierzu auch die Kritik am Kapitel 'Vorgehen gegen deutsche Stiftungen'.
- ¹⁸ Dies zeigt z.B. der Strafprozess beim Staatssicherheitsgericht Yüsekova gegen hohe Offiziere, PKK-Überläufer und Dorfschützer wegen 'Gründung einer staatlichen Verbrecherorganisation'.
- ¹⁹ JITEM ist die Geheimorganisation der Gendarmerie, sie besteht aus Offizieren, Dorfschützern (wie z.B. Sedat Bucak), Überläufern der PKK, Drogenhändlern (wie z.B. Sami Hostan, Ali Fevzi Bir, Tarik Ümit) und gesuchten Killern der grauen Wölfe (wie z.B. Haluk Kirci, Ali Yasak, usw.). Auch Abdullah Catli, der bei dem Unfall in Susurluk ums Leben kam, war Mitglied der JITEM.
- ²⁰ Die Samstagsmütter forderten in Mahnwachen jahrelang Aufklärung über den Verbleib 'verschwendener' Familienangehöriger. Sie sind mehrfach mit brutaler Gewalt von ihrer Mahnwache im Stadtzentrum vertrieben worden. Auch am Stadtrand konnten sie sich nicht mehr treffen. Sie haben einen Verein der Familien der Verschwundenen gegründet.
- ²¹ Allein in 20 von 40 Fällen wurden die Betroffenen nach erneuter Flucht nach Deutschland als Flüchtlinge nach GG16 oder § 51 AuslG anerkannt. In einem Fall stellte das Gericht Abschiebungshindernisse nach §53 AuslG fest. Neun weitere Flüchtlinge wurden unmittelbar nach ihrer Abschiebung in der Türkei nachweislich festgenommen und inhaftiert, was durch Nachfragen bei den türkischen Behörden unschwer festzustellen wäre. Zumindest 30 der von uns dokumentierten Fälle können als behördlich bestätigt gelten. Lediglich einen einzigen Fall hat das Auswärtige Amt bislang PRO ASYL und dem Nds. Flüchtlingsrat gegenüber für 'unglaublich' erklärt.
- ²² Die europäische Kommission, die der Türkei in ihrem aktuellen Bericht vom 09.10.2002 besonders für das letzte Jahr Fortschritte in Hinblick auf die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen attestiert, schreibt zur Menschenrechtssituation: „[Es wurde]... noch keine angemessene Lösung für zahlreiche Fragen gefunden, die mit den politischen Kriterien zusammenhängen. Dazu zählen die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen, die zivile Kontrolle über das Militär, die Lage von wegen gewaltlosen Meinungsäußerungen inhaftierten Personen und die Achtung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.“ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Regelmäßiger Bericht 2002 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 09.10.2002, S. 50
- ²³ Z.B. Mehmet Agar: ehem. Innenminister, verstrickt in die Susurluk-Affäre und derzeit parteiloser Abgeordneter (genießt Immunität); Kemal Yazicioglu: Polizeidirektor in Ordu, wurde nie verurteilt, obwohl tausende Klagen gegen ihn erhoben wurden wegen Folterungen in den 80ern und später usw.